

SATZUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSTZUNG
DER ORTSGEMEINDE DICHTELBACH
VOM 05.03.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dichtelbach hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung

§ 16 (Rasengrabstätten) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Rasengrabstätten entsprechen in ihren Abmessungen den Reihen- bzw. Urnengrabstätten. Eine steinerne Umfassung ist nicht erforderlich, aber die Grabstätte muss ebenerdig abschließen. Anstelle eines Grabmales wird eine steinerne Bodenplatte gelegt, die ebenfalls ebenerdig abschließt. Die Platte je Rasengrabfeld ist in der Größe von 40 cm x 40 cm bis 40 cm x 60 cm und einer Stärke von 4 cm zugelassen.
Eine Grabplatte mit individueller Inschrift ist der Gemeinde zu übergeben; die Gemeinde bringt die Grabplatte entsprechend an. Als Aufschrift ist nur eine Gravur zugelassen.
Metalleinsätze für Blumenvasen oder Grablichter sind nicht erlaubt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dichtelbach, den 05.03.2022

(Kevin Keber)
Ortsbürgermeister

